



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

321
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amtsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

194. Jahrgang

Köln, 15. September 2014

Nummer 37

Inhaltsangabe:

B **Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

499. Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach § 3c UVPG zur Änderung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Arzfeld-Dahlem, Bl. 1015, im Abschnitt von Pkt. Hallschlag bis Dahlem auf dem Gebiet der Gemeinde Dahlem im Kreis Euskirchen Seite 321
500. Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung nach § 3c UVPG zur Dükerung der Großen Erft mit der Erdgashochdruckleitung L 018 014 000 der Thyssengas GmbH auf dem Gebiet der Stadt Bergheim im Rhein-Erft-Kreis Seite 322
501. Bekanntmachung der Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Hürth und der Stadt Köln Seite 322
502. Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Bayer CropScience AG, Chemiepark Knapsack, Werksteil Hürth Seite 323

503. Vorläufige Sicherung sowie Aufhebung der vorläufigen Sicherung vom 4. September 2013 des Überschwemmungsgebietes des Eulenbaches Seite 325

C **Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen**

504. Bekanntmachung über die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn am 23. September 2014 Seite 325
505. Aufgebot eines Sparkassenbuches
hier: Kreissparkasse Euskirchen Seite 326
- E** **Sonstige Mitteilungen**
506. Liquidation
hier: Marango! e.V. Seite 326
507. Liquidation
hier: Verein Stiftung für Kinder- und Jugendgesundheit e.V. Seite 326

B **Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

499. Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach § 3c UVPG zur Änderung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Arzfeld-Dahlem, Bl. 1015, im Abschnitt von Pkt. Hallschlag bis Dahlem auf dem Gebiet der Gemeinde Dahlem im Kreis Euskirchen

Bezirksregierung Köln
Az.: – 25.3.4 – 2/14 –

Köln, den 4. September 2014

Die Westnetz GmbH betreibt innerhalb des Kreises Euskirchen und des Landkreises Vulkaneifel die 110-kV-

Hochspannungsfreileitung Arzfeld-Dahlem, Bl. 1015. Diese ist im Abschnitt von Pkt. Hallschlag bis Dahlem, der auf einer Länge von rd. 7,5 km auf dem Gebiet der Gemeinde Dahlem verläuft, für vier 110-kV-Stromkreise ausgelegt und errichtet worden. Aktuell sind auch alle vier Stromkreisplätze mit Leiterseilen belegt, allerdings werden die an den unteren Traversen angebrachten Leiterseile der Stromkreise derzeit lediglich mit 20 kV (Mittelspannung) betrieben. Die Westnetz GmbH plant, die bisher mit 20 kV betriebenen Stromkreise nunmehr auf den 110-kV-Betrieb umzustellen.

Mit Blick auf ein ggf. nach § 43 Satz 1 Nr. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i. V. m. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) durchzuführendes Planfeststellungsverfahren hat die Westnetz GmbH, Florianstraße 15–21 in 44139 Dortmund, bei der Bezirksregierung Köln die Entscheidung zur Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für dieses Vorhaben beantragt.

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

Nach § 3c UVPG in der derzeit geltenden Fassung ist für die Errichtung und den Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des EnWG mit einer Länge von 5 km bis 15 km und einer Nennspannung von 110 kV oder mehr eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen (Nr. 19.1.3 der Anlage 1 zum UVPG). Dabei ist auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und demnach eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Anhand der eingereichten Antragsunterlagen hat die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. g. Vorhaben entbehrlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genanntes Schutzgut zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Im Auftrag
gez. Neugebauer

ABl. Reg. K 2014, S. 321

500. Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung nach § 3c UVPG zur Dükerung der Großen Erft mit der Erdgashochdruckleitung L 018 014 000 der Thyssengas GmbH auf dem Gebiet der Stadt Bergheim im Rhein-Erft-Kreis

Bezirksregierung Köln
Az.: - 25.3.4 – 3/14 –

Köln, den 5. September 2014

Die Thyssengas GmbH betreibt innerhalb des Rhein-Erft-Kreises die Erdgashochdruckleitung L 018 014 000 (DN 400, DP 25), die derzeit in Bergheim im Freizeitpark Erftaue die Große Erft unmittelbar vor der Einmündung in den Erftflutkanal auf der nördlichen Seite eines Brückenbauwerks als oberirdische Leitung kreuzt. Da das Brückenbauwerk jedoch marode ist und abgerissen werden soll, beabsichtigt die Thyssengas GmbH die Dükerung der Erdgasleitung unter der Großen Erft auf einer Länge von rd. 66 Meter.

Mit Blick auf ein ggf. nach § 43 Satz 1 Nr. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i. V. m. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) durchzuführendes Planfeststellungsverfahren hat die Thyssengas GmbH, Kampstraße 49 in 44137 Dortmund, bei der Bezirksregierung Köln die Entscheidung zur Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für dieses Vorhaben beantragt.

Nach § 3c UVPG in der derzeit geltenden Fassung ist für die Errichtung und den Betrieb einer Gasversorgungsleitung im Sinne des EnWG mit einer Länge von

weniger als 5 km und einem Durchmesser von mehr als 300 mm eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen (Nr. 19.2.4 der Anlage 1 zum UVPG). Dabei ist auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und demnach eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Anhand der eingereichten Antragsunterlagen hat die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. g. Vorhaben entbehrlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genanntes Schutzgut zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Im Auftrag
gez. Neugebauer

ABl. Reg. K 2014, S. 322

501. Bekanntmachung der Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Hürth und der Stadt Köln

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 22. Oktober 2011 zwischen der Stadt Hürth und der Stadt Köln zur Bereitstellung der Service-Center Dienstleistungen in der Betriebsphase der einheitlichen Behördenrufnummer 115 durch das Call-Center der Stadt Köln (von mir genehmigt am 19. Dezember 2011, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln am 27. Dezember 2011, Nr. 52), wurde durch die Stadt Hürth fristgerecht zum

31. Dezember 2014

gekündigt.

Die Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird am

1. Januar 2015

wirksam.

Köln, den 2. September 2014

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.1.-1.6.3-344 D

Im Auftrag
gez. Ballast

ABl. Reg. K 2014, S. 322

502. Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Bayer CropScience AG, Chemiepark Knapsack, Werksteil Hürth

Bezirksregierung Köln
Az.: 53.8851.4.1.18 G/E-16-55/14-Ba/Od

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), des § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. der §§ 8 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – wird folgendes bekannt gegeben:

Die Bayer CropScience AG, Chemiepark Knapsack, Werksteil Hürth, 50351 Hürth-Knapsack, hat bei der Bezirksregierung Köln gemäß § 16 BImSchG den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Pflanzenschutzmittel 3 (PSM 3) – Anlage (Ziffer 4.1. 8 G/E des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) auf dem Betriebsgelände in 50351 Hürth, Gemarkung Hürth, Flur 8, Flurstück 3664, gestellt.

Die PSM-3 Anlage dient der Herstellung von Methylchlorphosphan (MPC), Methanphosphonigsäure (MPS), Salzsäure (HCl) (ca. 30 %) und Methanphosphonigsäure-n-butylester (MPE)

In einer dreistufigen Synthese wird die Pflanzenschutzmittelvorstufe MPE hergestellt.

Die bestehende immissionsrechtlich genehmigte Gesamtanlage PSM-3 besteht derzeit aus den Teilanlagen PSM-3 (Geb. 2622) und PSM-4 (Geb. 2625) sowie gemeinsam genutzten Einrichtungen wie Einsatzstoff- und Produktlagern, Kälteanlagen und Abwasserbehandlung.

Aufgrund des gestiegenen Bedarfs an den Pflanzenschutzmitteln muss die Produktionsleistung im BCS-Anlagenverbund erhöht werden. Im Rahmen dieser Kapazitätssteigerung ist auch eine Erhöhung der Vorstufenproduktion in Knapsack um bis zu 100 % erforderlich. Die Erweiterung der bestehenden Produktionskapazitäten (Teilanlage PSM-3 und -4) soll unter Beibehaltung der bisherigen erprobten und bewährten Verfahrensweisen der bereits bestehenden PSM 3 Anlage in zwei Ausbaustufen durch den Aufbau von zwei neuen Teilanlagen (PSM-5, PSM-6) mit jeweils MPC-, MPS- und MPE-Produktion erfolgen. Die Teilanlagen PSM-5 und PSM-6 erhalten jeweils eine eigene Kälteanlage sowie eine eigene thermische Abgasreinigung (TAR). Gemeinsam für die Teilanlagen PSM-5 und PSM-6 wird eine zusätzliche Methananlage, eine zusätzliche Abwasservorbehandlung und eine redundante thermische Abgasreinigung (Backup-TAR) errichtet. Darüber hinaus erfolgt ein Aus- bzw. Neubau der Lagerkapazitäten für Rohstoffe, Zwischen- und Endprodukte der bestehenden Teilanlagen PSM-3 und PSM-4 bzw. PSM-5 und PSM-6.

In der folgenden Tabelle sind die genehmigten und geplanten Produktionskapazitäten zusammengestellt.

Produkt	Kurzname	genehmigte Kapazität (t/a) PSM-3/4	beantragte Kapazität (t/a)	
			Ausbaustufe 1 PSM-3/4/5	Ausbaustufe 2 PSM-3/4/5/6
Methyldichlorphosphan	MPC	12 400	18 600	24 800
MPC-Destillation		12 400	18 600	24 800
Methanphosphonigsäure	MPS	8 500	12 750	17 000
Salzsäure (ca. 30 %)	HCl	24 500	36 750	49 000
Methanphosphonigsäure-n-butylester	MPE	14 400	21 600	28 800

Die jährliche Betriebszeit der einzelnen Teilanlagen beträgt jeweils 8000 h.

Die PSM-3-Anlage mit den zugehörigen Nebenanlagen ist unter Nr. 4.1. Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. 1 S. 94), zuletzt geändert am 6. Oktober 2011 (BGBl. 1 S. 1986, 1990), aufgeführt. Daher ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 1 II der 9. BImSchV und des § 3c (UVPG) ein unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens.

Der Antrag auf wesentliche Änderung gemäß § 16 BImSchG und die zugehörigen Unterlagen (einschließlich der entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens – Umweltverträglich-

lichkeitsuntersuchung), die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen erkennen lassen, liegen gemäß § 10 Abs. 4 BImSchG in der Zeit vom

23. September 2014 bis 22. Oktober 2014

(außer samstags, sonntags, und an Feiertagen) an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

1. Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Dezernat 53, Raum K 152

Zeiten:

Montag bis Donnerstag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
13:00 Uhr bis 16:30 Uhr

Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

2. Stadtverwaltung Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, 4. Obergeschoss, Raum 406

Zeiten:

Montag bis Mittwoch: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Donnerstag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
14:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis einschließlich

5. November 2014

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen.

Die Einwendungen sind schriftlich an die Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln oder gemäß § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV oder an die o. a. Auslegungsstelle Stadtverwaltung Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, Amt für Planung, Vermessung und Umwelt zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen von Einwendern, die nicht schriftlich erhoben wurden bzw. deren Namen oder Adressen unleserlich sind, nicht berücksichtigt werden können.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen an den Antragsteller sowie beteiligte Behörden zur Stellungnahme weitergeleitet werden. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern. Der Erörterungstermin wird auf

Dienstag, den 9. Dezember 2014, ab 10 Uhr,

festgesetzt.

Er findet im Bürgerhaus Kultur- und Tagungszentrum der Stadt Hürth, Frankensäle, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, statt.

Eine eventuell erforderliche Fortsetzung des Erörterungstermins ist für den Folgetag vorgesehen. Der Beginn wird ggfs. am

9. Dezember 2014

festgelegt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 der 9. BImSchV), Aktiver Vortrag ist denjenigen Teilnehmern vorbehalten, die Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht haben (§ 14 der 9. BImSchV). Bei

den anderen Teilnehmern beschränkt sich die Teilnahme an der mündlichen Erörterung auf das Zuhören.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Der Erörterungstermin findet gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn:

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist, unter Berücksichtigung von § 14 der 9. BImSchV, ob im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird. Diese Entscheidung wird öffentlich bekannt gegeben.

Eine Auskunft über das Stattfinden des Erörterungstermin kann unter Angabe des Aktenzeichens telefonisch bei Herrn Baulig (Tel.: 02 21/1 47 36 72) oder Herrn Odenthal (Tel.: 02 21/1 47 26 61) oder schriftlich bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln, eingeholt werden.

Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von einem Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Köln, den 15. September 2014

Im Auftrag
gez. B a u l i g

ABl. Reg. K 2014, S. 323

503. Vorläufige Sicherung sowie Aufhebung der vorläufigen Sicherung vom 4. September 2013 des Überschwemmungsgebietes des Eulenbaches

Bekanntmachung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Eulenbaches gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie der Aufhebung der vorläufigen Sicherung des Eulenbaches gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 4. September 2013

Aufgrund von neuen Erkenntnissen bedurfte es einer Anpassung der Überschwemmungsgebietsflächen des Eulenbaches. Die Bezirksregierung Köln hat daher gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet beiderseits des Eulenbaches – von der Mündung in die Swist vom Gewässerkilometer (km) 0+000 bis zum km 7+285 – im Bereich der Stadt Rheinbach und der Gemeinde Swisttal für ein 100-jährliches Hochwasserereignis neu ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 112 Abs. 4 Landeswassergesetz NRW (LWG) vorläufig gesichert. Mit Inkrafttreten dieser vorläufigen Sicherung erlischt die vorläufige Sicherung vom 4. September 2013, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 37, Seite 381, lfd. Nr. 612 vom 16. September 2013.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das Überschwemmungsgebiet des Eulenbaches liegen bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Zimmer K 506 in der Zeit von

Montag, dem 22. September 2014 bis

Montag, dem 6. Oktober 2014 (einschließlich),

montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr zur Einsichtnahme für jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme telefonisch bei Frau Vesper, Tel. 02 21–1 47 34 63 anzumelden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Eulenbaches im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt einen Tag nach Ablauf der Offenlagefrist, d. h. am 7. Oktober 2014 in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbot- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 3, Abs. 3, 5 und 6 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes für den Eulenbach wird hiermit bekannt gegeben.

Köln, den 5. September 2014

Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
Az.: 54.2.12.1-Eulenbach

Im Auftrag
gez. V e s p e r

ABl. Reg. K 2014, S. 325

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

504. **Bekanntmachung über die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn am 23. September 2014**

Am

Dienstag, dem 23. September 2014, um 19:30 Uhr,

findet im Saal Friedensplatz (5. Obergeschoss) der Sparkasse KölnBonn, Friedensplatz 1, 53111 Bonn, eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn statt.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung:

1. Begrüßung, Informationen zum Sitzungsablauf, Feststellung der ordnungs-gemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung über die Behandlung der Tagesordnungspunkte in öffentlicher oder in nicht-öffentlicher Sitzung sowie Anerkennung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung vom 18. März 2014
3. Wahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
4. Wahl der Stellvertreterin/des Stellvertreters der Vorsitzenden/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
5. Verpflichtung der Mitglieder der Verbandsversammlung
6. Wahl der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers
7. Wahl der Stellvertreterin/des Stellvertreters der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers
8. Wahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Sparkasse KölnBonn gemäß § 11 Absatz 1 Sparkassengesetz für Nordrhein-Westfalen (SpkG NRW)
9. Wahl der sachkundigen Mitglieder des Verwaltungsrates und der Dienstkräfte im Verwaltungsrat der Sparkasse KölnBonn nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Buchstaben b und c, Satz 2 SpkG NRW sowie deren Stellvertreter gemäß § 12 SpkG NRW
10. Wahl der ersten und zweiten Stellvertreterin/des ersten und zweiten Stellvertreters der Vorsitzenden/des Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Sparkasse KölnBonn gemäß § 11 Absatz 2 SpkG NRW aus dem Kreis der sachkundigen Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b SpkG NRW

11. Wahl des Hauptverwaltungsbeamten nach § 11 Absatz 3 SpkG NRW (Beanstandungsbeamter, sofern eine Sitzung nicht von einem Hauptverwaltungsbeamten geleitet wird) sowie des Stellvertreters
 12. Feststellung des Hauptverwaltungsbeamten der Mitglieder des Zweckverbandes, der an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme nach § 10 Absatz 4 SpkG NRW teilnimmt
 13. Entsendung des Vertreters sowie des Stellvertreters in die Verbandsversammlung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes (RSGV) aus den Reihen der Hauptverwaltungsbeamten der Träger gemäß § 5 Absatz 2 Buchstabe b) i. V. m. Abs. 3 der Satzung des RSGV sowie Entsendung von zwei Ersatzvertretern
 14. Entsendung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder eines ordentlichen Mitgliedes des Verwaltungsrates in die Verbandsversammlung des RSGV sowie Entsendung der Stellvertreterin/des Stellvertreters und der Ersatzvertreterin/des Ersatzvertreters für die Teilnahme an der Verbandsversammlung des RSGV im Falle der Verhinderung gemäß § 5 Absatz 2 Buchstabe a) in Verbindung mit Absatz 3 der Satzung des RSGV
 15. Vorlage des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Sparkasse KölnBonn für das Geschäftsjahr 2013 an die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn sowie Beschlussfassung der Zweckverbandsversammlung über die Entlastung der Organe der Sparkasse KölnBonn
 16. Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn auf Vorschlag des Verwaltungsrates der Sparkasse KölnBonn über die Verwendung des Jahresüberschusses des Geschäftsjahres 2013 der Sparkasse KölnBonn
 17. Mitteilungen und Anfragen
- B. Nicht-öffentliche Sitzung
18. Genehmigung der Niederschrift über die nicht-öffentliche Sitzung der Zweckverbandsversammlung vom 18. März 2014
 19. Verschiedenes
- Köln, den 5. September 2014

Zweckverband Sparkasse KölnBonn

gez. Guido Déus

gez. Jürgen Roters

Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Vorsteher des
Zweckverbandes

Abl. Reg. K 2014, S. 325

**505. Aufgebot eines Sparkassenbuches
hier: Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3000417604, ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 1. September 2014

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

Abl. Reg. K 2014, S. 326

E Sonstige Mitteilungen

**506. Liquidation
hier: Marango! e.V.**

Der Verein „Marango! e.V.“, AG Köln (VR 14399) ist aufgelöst worden. Etwaige Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden: Björn Miethke, Drachenfelsstraße 8, 50321 Brühl.

Die Liquidatoren

Abl. Reg. K 2014, S. 326

**507. Liquidation
hier: Verein Stiftung für Kinder- und
Jugendgesundheit e.V.**

Der gemeinnützige „Verein Stiftung für Kinder- und Jugendgesundheit e.V.“ (VSKJG e.V.) in Kerpen, AG Köln VR 100654, wird aufgelöst. Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, sich zu melden: Stephan Jaroschek, An Johannes Junker 6, 52388 Nörvenich.

Der Liquidator

Abl. Reg. K 2014, S. 326

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,16 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.